



RUPRECHTSHOFEN

Aktuell

Geschätzte Ruprechtshofenerinnen und Ruprechtshofener! Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wassermeister unserer beiden Gemeinden haben mich darüber informiert, dass aufgrund des extrem trockenen Wetters unsere Wasserversorgung nur mehr durch massive Wassersparmaßnahmen aufrecht erhalten werden kann. Aus diesem Anlass sehe ich mich gezwungen, Sie sofort mittels Postwurf zu informieren. Sie erhalten vermutlich am heutigen Tage ein weiteres Gemeindeflugblatt, welches aber deutlich früher zur Post gebracht wurde. Ich bitte dafür um Ihr Verständnis! Außerdem darf ich Sie über die Ausnahme vom Verbrennungsverbot informieren, was für Sie interessant sein dürfte, wenn Sie eine Sonnwendfeier planen.

Wassersparmaßnahmen erforderlich

Durch die schon seit mehreren Wochen anhaltende Trockenheit und den dadurch enorm gestiegenen Wasserverbrauch sind wir verpflichtet, **Wassersparmaßnahmen**

im Bereich unserer gemeinsamen Wasserversorgung **anzuordnen**.

Es wird ersucht, mit dem Trinkwasser sparsam umzugehen und **unnötigen Wasser-**

verbrauch (wie Autowäsche, Rasen gießen oder Schwimmbad füllen) **unbedingt zu unterlassen**, um die notwendige Trinkwasserversorgung sicherzustellen.

Ausnahmen vom Verbrennungsverbot für biogene Materialien (Auszug): Brauchtumsfeuer sind erlaubt!

Gemäß der Verordnung des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 22. März 2011 sind folgende Ausnahmen vom im Bundesluftreinhaltegesetz geregelten Verbrennungsverbot für biogene Materialien im gesamten Landesgebiet zulässig:

Feuer im Rahmen folgender Brauchtumsveranstaltungen:

a) Osterfeuer im Zeitraum zwischen Sonnenuntergang am Karsamstag und Sonnenaufgang am Ostermontag

b) Sonnwendfeuer zwischen dem Freitag vor dem 21. Juni und dem nachfolgenden Sonntag sowie zwischen dem Freitag vor dem 21. Dezember und dem nachfolgenden Sonntag; fällt der 21. Juni oder der 21. Dezember auf einen Samstag, gilt als nachfolgender Sonntag der 29. Juni bzw. der 29. Dezember

c) Johannesfeuer am 24. Juni.

Schädlingsbefall:

Das Verbrennen von Pflanzen oder Pflanzenteilen, wenn sie von einer der nachste-

henden Krankheiten oder von einem der nachstehenden Schädlinge befallen sind:

Weidenbohrer, Blausieb, Birnenverfall, Sharkakrankheit, Schwarzfäule, Esca, *Tilletia controversa* (Zwergsteinbrand).

Für das gemäß dieser Ausnahmereordnung zulässige Verbrennen gilt die Verordnung über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beim Verbrennen im Freien, LGBI. 4400/6-1.

Ihr Bürgermeister

Ing. Leopold Gruber-Doberer